

## Übersicht

Regeln für	Letztvertreiber	kleine Letztvertreiber ≦ 5 Beschäftigte ≦ 80 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
<b>Mehrwegverpackungen</b>	Muss als Alternative zu Einwegverpackungen anbieten	Kann auf freiwilliger Basis anbieten
<b>Befüllen der Gefäße der Kundschaft</b>	Kann auf freiwilliger Basis zusätzlich anbieten, Waren in die vom Kunden mitgebrachten Becher oder Schalen abzufüllen	Kann an Stelle der Mehrwegverpackung anbieten, Waren auf Wunsch des Kunden in mitgebrachte Becher oder Schalen abzufüllen
<b>Hinweispflichten</b>	Pflicht, auf gut sichtbaren und lesbaren Informationstafeln darauf hinzuweisen, dass Waren in Mehrwegverpackungen angeboten werden  Beim Lieferservice ist dieser Hinweis in geeigneter Form vorzunehmen	Pflicht, auf gut sichtbaren und lesbaren Informationstafeln darauf hinzuweisen, dass Essen oder Getränke in mitgebrachte Gefäße abgefüllt werden können

### Bei Nichteinhaltung hohe Strafen

Das Nichteinhalten der Mehrwegpflicht kann als Wettbewerbsvorteil gegenüber Mitbewerber\*innen gedeutet werden, da Mehrweg vermeintlich mit höheren Kosten und Aufwänden verbunden ist.

Verstöße gegen das Verpackungsgesetz können mit Bußgeldern in Höhe von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

## Sie haben Fragen?

Weitere Informationen stehen Ihnen auf folgenden Internetseiten zur Verfügung:

[www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/Umwelt\\_und\\_Tiere/Umwelt/Untere\\_Abfallwirtschaftsbehoerde](http://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/Umwelt_und_Tiere/Umwelt/Untere_Abfallwirtschaftsbehoerde)

[www.bmuv.de/faq/was-bedeutet-die-neue-mehrwegangebotspflicht-im-to-go-bereich](http://www.bmuv.de/faq/was-bedeutet-die-neue-mehrwegangebotspflicht-im-to-go-bereich)

Gerne können Sie sich auch mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen in Verbindung setzen.

Der Landrat  
Kreisverwaltung Recklinghausen  
Untere Abfallwirtschaftsbehörde  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

Telefon: 02361-535315  
Fax: 02361-535204  
E-Mail: [Abfall@kreis-re.de](mailto:Abfall@kreis-re.de)  
[www.kreis-re.de](http://www.kreis-re.de)

Herausgeber:  
Der Landrat  
Fachdienst Umwelt  
Untere Abfallwirtschaftsbehörde  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen  
E-Mail: [Abfall@kreis-re.de](mailto:Abfall@kreis-re.de)

Stand: Januar 2023

## Mehrweg in der Gastronomie Essen zum Mitnehmen



## Information zur Mehrwegangebotspflicht im to-go-Bereich gemäß §§ 33 und 34 Verpackungsgesetz (VerpackG)

## Warum Mehrweg?

In Deutschland entsteht täglich tonnenweise Verpackungsmüll durch take-away-Einwegverpackungen.

Um dem entgegenzuwirken ist unter anderem seit dem 03.07.2021 das in Verkehrbringen von Wegwerfprodukten aus Plastik (z. B. Einwegbesteck und -tellern, Wattestäbchen, Strohhalmen und Rührstäbchen) wie auch to-go-Becher und Einweg-Lebensmittelbehälter aus Styropor EU-weit verboten.

Seit dem Jahr 2022 sind alle Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff und alle Getränkedosen pfandpflichtig.

Mit der Verpflichtung zur Einführung von Mehrwegbehältern für Essen und Getränke zum Mitnehmen **ab dem 01.01.2023** soll ebenfalls dazu beigetragen werden, Abfälle zu vermeiden, Rohstoffe zu sparen und die Umwelt zu schonen.

Die Vorgaben hierzu finden sich insbesondere in den §§ 33 und 34 des Verpackungsgesetzes (VerpackG).

Gemäß § 33 Absatz 1 VerpackG sind Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweg-getränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, die in diesen Einwegverpackungen angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens jeweils auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf anzubieten.

## Für wen gilt die Änderung im Verpackungsgesetz?

Restaurants, Cafés, Lieferdienste, Cateringbetriebe, der Lebensmitteleinzelhandel oder auch andere Betriebe, die take-away-Essen oder to-go-Getränke verkaufen, sind nunmehr verpflichtet, ihre Produkte auch in Mehrwegverpackungen anzubieten. Hierunter fallen auch zum Beispiel „heiße Theken“ und Salat-Bars im Einzelhandel, die Speisen vor den Kund\*innen oder von Mitarbeiter\*innen vor dem Verkauf verpacken. Dabei ist es nicht entscheidend, ob die Befüllung in der Verkaufsstelle oder in Nebenräumen erfolgt.

## Definition von Mehrweg-, Einwegverpackungen und Einweggetränkebecher

Mehrwegverpackungen sind dazu bestimmt, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und für die ein Rückgabesystem besteht (§ 3 Absatz 3 VerpackG).

Einwegkunststofflebensmittelverpackungen sind gemäß § 3 Absätze 4, 4a und 4b VerpackG Einwegverpackungen, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen. Hierunter fallen Behältnisse mit Kunststoffanteilen wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die

1. unmittelbar verzehrt werden können (vor Ort oder als Mitnahme-Gericht),
2. in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden und
3. ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können.

Pizzakartons aus Papier/Pappe/Karton sind daher von der Definition nicht erfasst.

Einweggetränkebecher werden von der Mehrwegpflicht unabhängig von der Materialart erfasst.

## Erleichterte Bedingungen für kleine Betriebe (§ 34 VerpackG)

Betriebe wie beispielsweise Imbisse, Kioske und Spätkauf-Läden, Gastronomien sowie Verkaufsstände, die kleiner als 80 Quadratmeter sind **und** nicht mehr als 5 Beschäftigte haben, sind von der Pflicht, Mehrwegverpackungen anbieten zu müssen, ausgenommen.

Sie müssen es jedoch ermöglichen, dass von der Kundschaft mitgebrachte Mehrwegbehältnisse befüllt werden können.

## Wie wird die Verkaufsfläche berechnet?

Die Verkaufsfläche wird inklusive saisonal genutzter Flächen, Außenflächen und anderer Sitz- und Aufenthaltsbereiche des Standortes und der Filialen berechnet, die für die Kund\*innen zugänglich sind. Küchen- und Thekenflächen bleiben daher unberücksichtigt.

## Wie wird die Anzahl der Beschäftigten ermittelt?

Teilzeitkräfte, die weniger als 20 Stunden in der Woche arbeiten, werden mit dem Faktor 0,5 und die weniger als 30 Wochenstunden arbeiten, werden mit dem Faktor 0,75 berücksichtigt.